

erst eine Anmeldung bei seinem Geistlichen und eine vierwöchentliche Bedenkzeit vorhergehen muß, worauf ihm der Entlassschein ausgestellt wird, nach dessen Vorzeigung er erst in die andere Confession aufgenommen werden kann. Der andere Theil, welcher bloß im 9. §. enthalten ist, ist gegen die Proselytenmacherei gerichtet. In der ersten Kammer wollte man das Gesetz in seinen beiden Bestimmungen auf die andern Glaubensgenossen anwenden, um sowohl einem leichtsinnigen Uebertritte, als auch der Proselytenmacherei entgegenzuwirken; allein die Staatsregierung erklärte sich gegen die Anwendung des Gesetzes, weil dasselbe eine anerkannte Confession voraussetze. Die jenseitige Deputation und mehrere Kammermitglieder traten der Ansicht der Staatsregierung bei, und es wurde deshalb die Sache nochmals an die Deputation zurückgewiesen. Bei der Berathung mit der Deputation mußte dieselbe vollkommen anerkennen, daß die Staatsregierung nach ihrer Ansicht und nach dem von der ersten Kammer bereits gefaßten Beschlusse ganz Recht hätte, daß das Mandat in keinem seiner Theile auf die Neu-Katholiken anzuwenden sei, da sie noch nicht anerkannt wären. Deshalb stellte sie den Antrag, daß die materiellen Vorschriften des Gesetzes von der Staatsregierung auf sie angewendet werden möchten. Ich muß hier bemerken, von einer Strafandrohung ist bloß in §. 9 die Rede, und da hatte die jenseitige Deputation vorgeschlagen, daß die Verleitung zum Uebertritt mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe zu belegen. Also von einer Erhöhung der Strafe kann hier nicht die Rede sein, sondern der Antrag beschränkte sich nur darauf, daß man erst, um zu einer andern Confession übergehen zu können, volljährig sein und der Entlassung eine vierwöchentliche Bedenkzeit vorausgehen müsse. Diese Bestimmungen, die sich auf den leichtsinnigen Uebertritt beziehen, können eben so gut auf die neuen Confessionsverwandten angewendet werden, als das Verbot der Proselytenmacherei. Es sei mir daher erlaubt, zu bemerken, daß, wenn die neue Confession anerkannt werden würde, eben auch die Vorschriften wegen des leichtsinnigen Uebertritts angewendet werden müßten.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe bereits nachgewiesen, daß die Deputation, in so weit sie beantragt hat, §. 9 in Anwendung zu bringen, nicht inconsequent geworden ist. Hat sie aber nicht beantragt, daß das ganze Mandat angezogen werde, so hat sie sich hierin nur den Verhandlungen der ersten Kammer und der Erklärung der hohen Staatsregierung angeschlossen. Die Deputation wird aber nichts einwenden, wenn von Seiten der hohen Staatsregierung der Vorschlag ausgeht, das ganze Mandat vom 20. Februar 1827 auf die Deutsch-Katholiken anzuwenden. Geschieht dies, so wird zugleich von ihr die Ansicht unserer Kammer gebilligt, dann ist eine Uebereinstimmung vorhanden; denn darin liegt der Grund der abweichenden Meinung, weil bis jetzt die Ansicht der hohen Staatsregierung bei dem Interimisticum eine andere gewesen ist, als die unsrige. Sobald eine solche Vereinigung erfolgt, so werden die Deputationsmitglieder ge-

wiß die Ersten sein, welche damit einverstanden sind, daß das ganze Mandat angewendet werde.

Abg. Koßul: Da dies eigentlich der wesentlichste Punkt ist, worin ich mit der Deputation differirender Meinung gewesen bin, so erlaube ich mir, in aller Kürze meine Gründe darzuthun. Bereits bei der allgemeinen Berathung habe ich gesagt, daß es wohl nicht wahrscheinlich sei, daß Einer oder der Andere aus bloßem Leichtsinne seinen Glauben verlassen und zu den Neu-Katholiken übertreten werde. Ist dies nun auch nicht wahrscheinlich, so liegt ein solcher Fall aber doch auch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit; und um auch den möglichen Fall eines leichtsinnigen Glaubenswechsels wo nicht ganz zu verhindern, doch wenigstens zu erschweren, nun so steht dem der Schlußantrag der ersten Kammer zur Seite, welcher mich sehr anspricht. Die Deputation ist demselben zwar nicht vollständig beigetreten, allein das hindert mich nicht, denselben wieder aufzunehmen; denn, meine Herren, mir scheint ein solcher Schritt, als wie der eines Religionswechsels, fürwahr wichtig genug, um sich einer solchen Maaßregel zu unterwerfen, wie sie eben der Antrag beabsichtigt, und damit zugleich jeden Verdacht eines leichtsinnigen Aus- und Uebertritts von sich zu entfernen! Der Antrag liegt daher selbst im Interesse der Neu-Katholiken; auch muß es diesen selbst mehr an der qualitativen, als quantitativen Beschaffenheit ihrer Bekenner gelegen sein. Der Antrag ist übrigens in der ersten Kammer mit einer großen Majorität angenommen worden, die hohe Staatsregierung hat sich wenigstens nicht dagegen erklärt, und er liegt zwischen einem andern in der ersten Kammer zu demselben Behufe gestellten Antrage und dem Antrage unserer Deputation mitten darin. Ich werde also den Schlußantrag der ersten Kammer, wie er Seite 753 ersichtlich, wieder aufnehmen und zu dem meinigen machen, und bitte den Herrn Präsidenten, wo anders dies nöthig sein sollte, die Unterstützungsfrage darauf zu richten.

Präsident Braun: Es ist wohl nicht nöthig, die Unterstützungsfrage darauf zu richten, da der Beschluß der ersten Kammer vorliegt und nach dem Majoritätsgutachten zur Abstimmung kommen wird.

Secretair Hensel: Eben so, wie der geehrte Abgeordnete, welcher vor mir sprach, bin ich darin einverstanden, daß die Proselytenmacherei im gewöhnlichen Sinne ein nicht zu begünstigendes, ja, ich möchte sagen, ein verächtliches Geschäft ist, denn ich weiß zu sehr, auf welche Weise, wenn auch nicht von den Deutsch-Katholiken, sie betrieben wird, z. B. durch Gewährung von Arbeitsverdienst an Professionisten und Handarbeiter, durch Befreiung von Schulgeld für die Kinder, durch Benützung der menschlichen Schwäche auf dem Sterbebette u. dergl. Allein ich kann mich nicht davon überzeugen, warum die Deutsch-Katholiken andern Bestimmungen unterworfen werden sollen, als wie aus der Analogie unserer bisherigen Gesetzgebung hervorgehen. Es würde dies die Gleichheit vor